

Nachtrag Finanzhaushaltsgesetz 2014

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 19. August 2014	Notizen
	Finanzhaushaltsgesetz	
	<i>Kantonsrat des Kantons Obwalden</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 610.1 (Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010) (Stand 1. März 2012) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt unter Vorbehalt von Absatz 2 und soweit es seinen Geltungsbereich nicht ausdrücklich einschränkt, für:</p> <p>a. den Kantonsrat;</p> <p>b. den Regierungsrat und die ihm nachgeordneten Behörden und Kommissionen, Departemente und Amtsstellen;</p> <p>c. die Gerichte und andern Justizbehörden, soweit sie nicht richterlich handeln und die Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation keine abweichenden Vorschriften enthält;</p> <p>d. den Gemeinderat der Einwohner- und Kirchgemeinden und die ihm nachgeordneten Behörden, Kommissionen, Departemente und Amtsstellen, sofern die Gemeinden ihre Steuerhoheit ausüben;</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 19. August 2014	Notizen
<p>e. selbstständige und unselbstständige öffentlich-rechtliche kantonale und kommunale Anstalten sowie Gemeindewerke, sofern keine besonderen gesetzlichen kantonalen Vorschriften bestehen.</p> <p>² Alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemäss Art. 107 der Kantonsverfassung, wie Korporationen, Teilsamen und Alpgenossenschaften usw. sowie Kirchgemeinden, sofern sie ihre Steuerhoheit nicht ausüben, unterliegen nicht dem allgemeinen Geltungsbereich; für sie gelten die Vorschriften über die Finanzkontrolle bzw. die Haushaltsprüfung gemäss Kapitel VIII dieses Gesetzes.</p> <p>³ Unter den Begriffen „Regierungsrat“ und „Gemeinderat“ wird die Exekutive, unter „Kantonsrat“ oder „Gemeindeversammlung“ die Legislative verstanden. Soweit in einzelnen Gemeinwesen in Bezug auf die Zuständigkeit andere Begriffe verwendet werden, gilt die Terminologie dieses Gesetzes sinngemäss.</p>	<p>² Alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemäss Art. 107 der Kantonsverfassung, wie Korporationen, Teilsamen und Alpgenossenschaften usw. sowie Kirchgemeinden, sofern sie ihre Steuerhoheit nicht ausüben, unterliegen nicht dem allgemeinen Geltungsbereich; für sie gelten die Vorschriften über die Finanzkontrolle bzw. die Haushaltsprüfung gemäss Kapitel 8. dieses Gesetzes.</p>	
<p>Art. 5 Gebundene und frei bestimmbare Ausgaben</p> <p>¹ Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie:</p> <p>a. durch einen Rechtssatz oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben wird;</p> <p>b. zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe erforderlich ist;</p> <p>c. sich aus der Erfüllung eines von der zuständigen Behörde genehmigten Vertrags zwingend ergibt;</p> <p>d. für die Werterhaltung und den zeitgemässen Unterhalt und Umbau bestehender Bausubstanz und deren Ausstattung erforderlich ist;</p> <p>e. für Mietzinskosten für Räumlichkeiten, die der staatlichen Aufgabenerfüllung dienen, erforderlich ist;</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 19. August 2014	Notizen
<p>f. zum Ersatz bestehender, nicht mehr den Anforderungen genügender technischer Einrichtungen, Apparate und Anlagen erforderlich ist.</p> <p>² Eine Ausgabe gilt als frei bestimmbar, wenn:</p> <p>a. der zuständigen Behörde bezüglich der Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht;</p> <p>b. ein Gesetz die Ausgabe als frei bestimmbar qualifiziert.</p>	<p>³ Über Ausgaben und Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstung der Informatik kann der Kantonsrat abschliessend im Rahmen des Budgets beschliessen.</p>	
<p>Art. 7 Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung</p> <p>¹ Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Vermehrungen (Erträge) und Verminderungen (Aufwände) des staatlichen Vermögens aus.</p> <p>² Die Erfolgsrechnung umfasst:</p> <p>a. den Personalaufwand;</p> <p>b. den Sach- und übrigen Betriebsaufwand;</p> <p>c. die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens;</p> <p>d. den Finanzaufwand;</p> <p>e. die Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen;</p> <p>f. den Transferaufwand;</p> <p>g. die durchlaufenden Beiträge;</p>	<p>e. die Einlagen in Spezialfinanzierungen;</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 19. August 2014	Notizen
<p>h. den ausserordentlichen Aufwand;</p> <p>i. die Aufwände aufgrund der internen Verrechnungen;</p> <p>j. den Fiskalertrag;</p> <p>k. die Erträge aus Regalien und Konzessionen;</p> <p>l. die Entgelte;</p> <p>m. die verschiedenen Erträge;</p> <p>n. den Finanzertrag;</p> <p>o. die Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen;</p> <p>p. den Transferertrag;</p> <p>q. die durchlaufenden Beiträge;</p> <p>r. die ausserordentlichen Erträge;</p> <p>s. die Erträge aufgrund der internen Verrechnungen.</p> <p>³ Der Saldo der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss beziehungsweise den Bilanzfehlbetrag.</p> <p>⁴ Die Erfolgsrechnung kann Rücklagen oder Vorfinanzierungen beinhalten, wenn dafür der Verpflichtungskredit bereits rechtsgültig beschlossen wurde.</p>	<p>o. die Entnahmen aus Spezialfinanzierungen;</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 8 Posten der Investitionsrechnung</p> <p>¹ Die Investitionsrechnung enthält Ausgaben und Einnahmen mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die aktiviert werden sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen und Erträge.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 19. August 2014	Notizen
<p>² Die Investitionsrechnung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ausgaben für Sachanlagen; b. die Investitionen auf Rechnung Dritter; c. die immateriellen Anlagen; d. die Darlehen des Verwaltungsvermögens; e. die Beteiligungen und Grundkapitalien; f. die eigenen Investitionsbeiträge; g. die durchlaufenden Investitionsbeiträge; h. die ausserordentlichen Investitionen; i. Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen; j. Rückerstattungen; k. Abgang immaterieller Sachanlagen; l. Investitionsbeiträge für eigene Rechnung; m. Rückzahlungen von Darlehen des Verwaltungsvermögens; n. Übertragungen von Beteiligungen; o. Rückzahlungen eigener Investitionsbeiträge; p. durchlaufende Investitionsbeiträge; q. ausserordentliche Investitionseinnahmen. 		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 19. August 2014	Notizen
<p>³ Die Investitionsrechnung bildet die Basis für die Ermittlung des Geldflusses aus Investitionen und Desinvestitionen in der Geldflussrechnung.</p> <p>⁴ Die Investitionsrechnung kann Vorfinanzierungen von Investitionen beinhalten, wenn dafür der Verpflichtungskredit rechtsgültig beschlossen wurde.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 10 Zuständigkeiten und Verfahren</p> <p>¹ Die rollende Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung ist vom Regierungsrat jährlich für die auf das Budget folgenden drei Jahre zu erstellen.</p> <p>² Der Regierungsrat unterbreitet die rollende Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme.</p> <p>³ Der Gemeinderat erstellt periodisch, d.h. mindestens alle vier Jahre, einen mittelfristigen Finanzplan sowie jährlich eine rollende Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung. Der Finanzplan ist mindestens alle vier Jahre der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>¹ Die rollende Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung ist vom Regierungsrat und die rollende Aufgaben- und Finanzplanung vom Gemeinderat jährlich für die auf das Budget folgenden drei Jahre zu erstellen.</p> <p>³ Der Gemeinderat erstellt jährlich eine rollende Aufgaben- und Finanzplanung. Der entsprechende Finanzplan ist mindestens alle zwei Jahre der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.</p>	
<p>Art. 11 Zweck</p> <p>¹ Die rollende Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung dient wie auch der Finanzplan der mittelfristigen Planung und Steuerung von Leistungen und Finanzen.</p>	<p>¹ Die rollende Aufgaben- und Finanzplanung dient der mittelfristigen Planung und Steuerung von Leistungen und Finanzen.</p>	
<p>Art. 12 Gliederung</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 19. August 2014	Notizen
<p>¹ In der rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung wird die öffentliche Aufgabentätigkeit in Hauptaufgaben eingeteilt, die ihrerseits in Aufgabengebiete unterteilt sind. Massgebend ist die institutionelle Gliederung für den Kanton und die funktionale Gliederung für die Gemeinden. Die Gliederung kann auch nach der Artengliederung erfolgen.</p>	<p>¹ In der rollenden Aufgaben- und Finanzplanung wird die öffentliche Aufgabentätigkeit in Hauptaufgaben eingeteilt, die ihrerseits in Aufgabengebiete unterteilt sind. Massgebend ist die institutionelle Gliederung für den Kanton und die funktionale Gliederung für die Gemeinden. Die Gliederung kann auch nach der Artengliederung erfolgen.</p>	
<p>Art. 13 Inhalt</p> <p>¹ Die rollende Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die finanz- und wirtschaftspolitisch relevanten Eckdaten; b. die Hauptaufgaben und -ziele des Kantons bzw. der Gemeinde, die einzelnen Aufgabengebiete einschliesslich strategischer Ziele, sowie den Überblick über die voraussichtliche Entwicklung der Leistungen; c. das Gesetzgebungsprogramm (Kanton); d. den Planaufwand und -ertrag für die Bereiche gemäss Buchstabe b; e. die Planinvestitionsausgaben und -einnahmen für die Bereiche gemäss Buchstabe b; f. die Schätzung des Finanzierungsbedarfs; g. die Finanzierungsmöglichkeiten; h. die Entwicklung der Finanzkennzahlen. <p>² Der Finanzplan enthält die Angaben gemäss Absatz 1 Buchstaben a, d, e, f, g und h.</p>	<p>¹ Die rollende Aufgaben- und Finanzplanung enthält:</p>	
<p>Art. 18 Inhalt</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 19. August 2014	Notizen
<p>¹ Das Budget enthält:</p> <p>a. zu bewilligende Aufwände und geschätzte Erträge in der Erfolgsrechnung;</p> <p>b. zu bewilligende Ausgaben und geschätzte Einnahmen in der Investitionsrechnung.</p> <p>² Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat hat die wesentlichen Budgetpositionen, insbesondere jene mit bedeutenden Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan bzw. in einem begleitenden Bericht zu begründen.</p>	<p>b. zu bewilligende Ausgaben und geschätzte Einnahmen in der Investitionsrechnung;</p> <p>c. die Berechnung der Schuldenbegrenzung gemäss Art. 34 dieses Gesetzes.</p> <p>² Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat hat die wesentlichen Budgetpositionen, insbesondere jene mit bedeutenden Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, im Aufgaben- und Finanzplan bzw. in einem begleitenden Bericht zu begründen.</p>	
<p>Art. 24 Erfolgsrechnung</p> <p>¹ Die Erfolgsrechnung weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand- bzw. dem Ertragsüberschuss aus, ferner das Gesamtergebnis, welches das Eigenkapital verändert.</p> <p>² Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn sie in der Höhe bedeutend sind, mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand bzw. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlers sowie die Einlagen in und die Entnahmen aus dem Eigenkapital.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 19. August 2014	Notizen
<p>³ Die Erfolgsrechnung kann Rücklagen oder Vorfinanzierungen von bereits rechtsgültig beschlossenen Investitionen enthalten. Bei den Gemeinden reicht ein Beschluss der Gemeindeversammlung. Diese werden im Eigenkapital gesondert ausgewiesen. Deren Bildung ist als ausserordentlicher Aufwand auszuweisen. Bei der Auflösung werden sie als ausserordentlicher Ertrag verbucht.</p>	<p>³ Die Erfolgsrechnung kann</p> <p>a. Rücklagen und</p> <p>b. Vorfinanzierungen von bereits rechtsgültig beschlossenen Verpflichtungskrediten</p> <p>enthalten. Diese werden im Eigenkapital gesondert ausgewiesen. Deren Bildung ist als ausserordentlicher Aufwand auszuweisen. Bei der Auflösung werden sie als ausserordentlicher Ertrag verbucht.</p>	
<p>Art. 25 Investitionsrechnung</p> <p>¹ Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen einander gegenüber.</p> <p>² Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen gelten als ausserordentlich, wenn sie in der Höhe bedeutend sind, mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören.</p> <p>³ Die Investitionsrechnung kann Vorfinanzierungen von bereits rechtsgültig beschlossenen Investitionen und deren Auflösung enthalten. Bei den Gemeinden reicht ein Beschluss der Gemeindeversammlung.</p>	<p>³ Die Investitionsrechnung kann Vorfinanzierungen von bereits rechtsgültig beschlossenen Verpflichtungskrediten und deren Auflösung enthalten.</p>	
<p>Art. 27 Anhang</p> <p>¹ Der Anhang der Jahresrechnung:</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 19. August 2014	Notizen
<p>a. nennt das auf die Rechnungslegung anzuwendende Regelwerk und begründet Abweichungen;</p> <p>b. fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung (insbesondere Abschreibungsmethoden und -sätze) zusammen;</p> <p>c. enthält den Eigenkapitalnachweis;</p> <p>d. enthält den Rückstellungsspiegel;</p> <p>e. enthält den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel;</p> <p>f. enthält die ausstehenden Verpflichtungskredite;</p> <p>g. zeigt Einzelheiten über Kapitalanlagen in einem Anlagepiegel auf;</p> <p>h. enthält Begründungen wesentlicher Kreditüberschreitungen gemäss Art. 48 dieses Gesetzes;</p> <p>i. enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind;</p> <p>j. enthält die Finanzkennzahlen gemäss Art. 35 dieses Gesetzes.</p>	<p>f. enthält die ausstehenden und die während des Jahres abgerechneten Verpflichtungskredite;</p>	
<p>Art. 29 Rückstellungsspiegel</p> <p>¹ Im Rückstellungsspiegel sind alle bestehenden Rückstellungen einzeln aufzuführen.</p> <p>² Die Rückstellungen sind nach Kategorien zu gliedern.</p> <p>³ Der Rückstellungsspiegel enthält:</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 19. August 2014	Notizen
<p>a. die Bezeichnung der Rückstellungsart;</p> <p>b. den Kommentar zur Rückstellungsart;</p> <p>c. den Stand der Rückstellungshöhe am Ende des Vorjahres in Franken;</p> <p>d. den Stand der Rückstellungen am Ende des laufenden Jahres in Franken;</p> <p>e. den Kommentar zur Veränderung der Rückstellung;</p> <p>f. die Begründung des Weiterbestandes der Rückstellung.</p>	<p>e. <i>Aufgehoben</i></p> <p>f. <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 32 Anlagespiegel</p> <p>¹ Der Anlagespiegel enthält die Summe der Anlagebuchwerte und die kumulierten Abschreibungen zu Beginn und am Ende der Periode.</p> <p>² Die Bruttobuchwerte sind bezogen auf folgende Bewegungen abzustimmen:</p> <p>a. die Zugänge;</p> <p>b. die Abgänge und die Veräusserungen;</p> <p>c. die Zuwächse oder die Abnahmen während der Periode, die aus Neubewertungen, Wertsteigerungen oder Wertverlusten resultieren;</p> <p>d. die Abschreibungen;</p> <p>e. die Wechselkursdifferenzen;</p> <p>f. andere Bewegungen.</p>	<p>b. die Abgänge;</p> <p>c. <i>Aufgehoben</i></p> <p>d. die Abschreibungen.</p> <p>e. <i>Aufgehoben</i></p> <p>f. <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 33 Haushaltsgleichgewicht</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 19. August 2014	Notizen
<p>¹ Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen, d.h. innert acht bis zehn Jahren.</p> <p>² Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, so ist dieser jährlich linear um mindestens 12,5 Prozent abzutragen; die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.</p> <p>³ Zur Sicherung des Haushaltsgleichgewichts bedarf der Beschluss des Kantonsrats über das Budget und die Nachtragskredite bei einer Mehrausgabe oder Saldoverschlechterung gegenüber dem Budgetentwurf des Regierungsrats der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder.</p>	<p>² Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, so ist dieser im Budget mit jährlich linear mindestens 12,5 Prozent abzutragen. Eine effektive Verbuchung erfolgt nicht.</p>	
<p>Art. 34 Schuldenbegrenzung</p> <p>¹ Die Zunahme des Fremdkapitals aus der Investitionstätigkeit ist zu begrenzen.</p> <p>² Das vom Kantonsrat bzw. von der Gemeindeversammlung genehmigte Budget darf beim Kanton höchstens ein Defizit der Erfolgsrechnung von drei Prozent bzw. bei der Gemeinde von zehn Prozent der budgetierten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen aufweisen.</p> <p>³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionsrechnung hat über die Zeitdauer von fünf Jahren beim Kanton bzw. zehn Jahren bei den Gemeinden mindestens 100 Prozent zu betragen. Beim Kanton werden die dem Budget vorangegangenen zwei letzten Rechnungsabschlüsse, das Budget des laufenden Jahres, das zu erstellende Budget sowie das dem zu erstellenden Budget folgende Finanzplanjahr gerechnet. Bei den Gemeinden werden die letzten fünf Rechnungsabschlüsse, zwei Budgets sowie drei Finanzplanjahre gerechnet.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben Abweichungen aufgrund:</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 19. August 2014	Notizen
<p>a. grösserer ausserordentlicher Ereignisse;</p> <p>b. grösserer strategischer Investitionen, sofern ein Nettovermögen vorhanden ist.</p>	<p>b. grösserer strategischer Investitionen, sofern der Nettoverschuldungsquotient des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres unter 100 Prozent liegt. Der Nettoverschuldungsquotient darf mit der strategischen Investition nicht über 200 Prozent ansteigen;</p> <p>c. Spezialfinanzierungen gemäss Art. 49 dieses Gesetzes.</p>	
<p>Art. 35 Finanzkennzahlen</p> <p>¹ Die Finanzlage wird in erster Priorität anhand folgender Finanzkennzahlen aufgezeigt:</p> <p>a. der Nettoverschuldungsquotient;</p> <p>b. der Selbstfinanzierungsgrad;</p> <p>c. der Zinsbelastungsanteil.</p> <p>² Finanzkennzahlen zweiter Priorität sind:</p> <p>a. die Nettoschuld in Franken je Einwohnerin und Einwohner;</p> <p>b. der Selbstfinanzierungsanteil;</p> <p>c. der Kapitaldienstanteil;</p> <p>d. der Bruttoverschuldungsanteil;</p> <p>e. der Investitionsanteil.</p> <p>³ Für die Berechnung dieser Finanzkennzahlen gelten folgende Definitionen:</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 19. August 2014	Notizen
<p>a. Nettoverschuldungsquotient: Der Nettoverschuldungsquotient ist die Differenz zwischen Fremdkapital und Finanzvermögen in Prozenten des Fiskalertrags.</p> <p>b. Selbstfinanzierungsgrad: Der Selbstfinanzierungsgrad ist die Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestition.</p> <p>c. Zinsbelastungsanteil: Der Zinsbelastungsanteil ist die Differenz zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).</p> <p>d. Nettoschuld in Franken je Einwohnerin und Einwohner: Die Nettoschuld ist das Fremdkapital abzüglich des Finanzvermögens oder alternativ berechnet das Verwaltungsvermögen abzüglich des Eigenkapitals. Die Kennzahl kann berechnet werden mit oder ohne Darlehen und Beteiligungen und Grundkapitalien. Sie wird durch die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner geteilt.</p> <p>e. Selbstfinanzierungsanteil: Der Selbstfinanzierungsanteil ist die Selbstfinanzierung in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).</p> <p>f. Kapitaldienstanteil: Der Kapitaldienstanteil sind der Nettozinsaufwand und die ordentlichen Abschreibungen in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).</p>	<p>c. Zinsbelastungsanteil: Der Zinsbelastungsanteil ist die Differenz zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).</p> <p>e. Selbstfinanzierungsanteil: Der Selbstfinanzierungsanteil ist die Selbstfinanzierung in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).</p> <p>f. Kapitaldienstanteil: Der Kapitaldienstanteil sind der Nettozinsaufwand und die ordentlichen Abschreibungen in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 19. August 2014	Notizen
<p>g. Bruttoverschuldungsanteil: Der Bruttoverschuldungsanteil entspricht den Bruttoschulden in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).</p> <p>h. Investitionsanteil: Der Investitionsanteil entspricht den Bruttoinvestitionen (ohne ausserordentliche Investitionen und durchlaufende Beiträge) in Prozenten des konsolidierten Gesamtaufwands (Laufender Aufwand ohne Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, ohne durchlaufende Beiträge, ohne Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen, ohne ausserordentlicher Aufwand, ohne interne Verrechnungen; zuzüglich der Bruttoinvestitionen ohne ausserordentliche Investitionen und ohne durchlaufende Beiträge).</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt für jede Kennzahl nach Absatz 1 eine Limite fest, bis zu welcher eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts gegeben ist.</p>	<p>g. Bruttoverschuldungsanteil: Der Bruttoverschuldungsanteil entspricht den Bruttoschulden in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).</p> <p>h. Investitionsanteil: Der Investitionsanteil entspricht den Bruttoinvestitionen (ohne ausserordentliche Investitionen und durchlaufende Beiträge) in Prozenten des konsolidierten Gesamtaufwands (Laufender Aufwand ohne Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, ohne durchlaufende Beiträge, ohne Einlagen in Spezialfinanzierungen, ohne ausserordentlicher Aufwand, ohne interne Verrechnungen; zuzüglich der Bruttoinvestitionen ohne ausserordentliche Investitionen und ohne durchlaufende Beiträge).</p>	
<p>Art. 41 Verfall und Abrechnung</p> <p>¹ Ein Verpflichtungskredit muss dem zuständigen Organ zur Abrechnung unterbreitet werden, wenn die Zeitdauer, für die er bewilligt wurde, abgelaufen ist, der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.</p> <p>² Wurde der Verpflichtungskredit durch den Kantonsrat bewilligt, so genehmigt der Regierungsrat die Abrechnung nach Vorliegen der Prüfung durch die Finanzkontrolle.</p>	<p>¹ Ein Verpflichtungskredit muss dem zuständigen Organ zur Abrechnung unterbreitet werden, wenn die Zeitdauer, für die er bewilligt wurde, abgelaufen ist, der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird. Vorbehalten bleiben Verpflichtungskredite für einmalige und in der Betragshöhe definitiv festgelegte Verpflichtungskredite.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 19. August 2014	Notizen
<p>³ Wurde der Verpflichtungskredit durch die Gemeindeversammlung bewilligt, so genehmigt der Gemeinderat die Abrechnung nach Vorliegen der Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission bzw. der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p>³ Wurde der Verpflichtungskredit durch die Gemeindeversammlung bewilligt, so genehmigt der Gemeinderat die Abrechnung. Eine Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission bzw. der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat spätestens bis zur Rechnungsablage zu erfolgen.</p>	
<p>Art. 48 Kreditüberschreitung</p> <p>¹ Erträgt die Vornahme eines Aufwands oder einer Ausgabe, für die kein oder kein ausreichender Verpflichtungs- oder Budgetkredit bewilligt ist, ohne nachteilige Folgen für den Kanton bzw. die Gemeinde keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so kann der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat eine Kreditüberschreitung beschliessen.</p> <p>² Budgetkreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwände und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen, sowie bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget durch die Auflösung früher gebildeter Rücklagen.</p> <p>³ Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat bzw. der Gemeinderat der Gemeindeversammlung grössere Budget-Kreditüberschreitungen und Mindereinnahmen spätestens anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung zu begründen.</p> <p>⁴ Bewilligt der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat eine Überschreitung eines Verpflichtungskredits, die betragsmässig das fakultative Finanzreferendum übersteigt, so hat der Regierungsrat den Kantonsrat bzw. der Gemeinderat die Gemeindeversammlung umgehend über die zu erwartenden Mehrausgaben zu unterrichten.</p>	<p>⁴ Bewilligt der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat eine Überschreitung eines Verpflichtungskredits, die betragsmässig das fakultative Finanzreferendum gemäss Artikel 59 der Kantonsverfassung übersteigt, so hat der Regierungsrat den Kantonsrat bzw. der Gemeinderat die Gemeindeversammlung umgehend über die zu erwartenden Mehrausgaben zu unterrichten.</p>	
<p>Art. 53 Bilanzierung</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 19. August 2014	Notizen
<p>¹ Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.</p> <p>² Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie zukünftige Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann sowie in der Regel über Fr. 100 000.– liegt.</p> <p>³ Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.</p> <p>⁴ Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.</p>	<p>⁵ Rücklagen können durch den Kantonsrat bzw. die Gemeindeversammlung im Sinne einer finanzpolitischen Steuerung gebildet bzw. aufgelöst werden. Diese werden als ausserordentlicher Aufwand bei der Bildung bzw. als ausserordentlicher Ertrag bei der Auflösung in der dritten Stufe der Erfolgsrechnung gebucht. Die Bilanzierung erfolgt gesondert im Eigenkapital.</p>	
<p>Art. 54 Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens</p> <p>¹ Das Fremdkapital und das Finanzvermögen werden zum Nominalwert bewertet.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 19. August 2014	Notizen
<p>² Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Entsteht kein Aufwand, wird zu Verkehrswerten zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der übrigen Anlagen periodisch, d.h. alle drei bis fünf Jahre stattfindet.</p> <p>³ Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, so wird deren bilanzierter Wert berichtigt.</p>	<p>³ Finanzanlagen in Obligationen, Darlehen und ähnlichen Anlagen, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden, sind zum Nominalwert zu bewerten. Ausgenommen bleiben Wertberichtigungen aufgrund einer dauerhaften Wertminderung.</p> <p>⁴ Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, so wird deren bilanzierter Wert berichtigt.</p>	
<p>Art. 55 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens</p> <p>¹ Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert. Entstehen keine Kosten bzw. wurde kein Preis bezahlt, so wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert.</p> <p>² Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer abgeschrieben; es sind lineare oder degressive Abschreibungen zulässig. Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen. Die einmal gewählte Abschreibungsmethode ist beizubehalten. Bei den Gemeinden sind mit Ausnahme beim Bilanzfehlbetrag nach Art. 33 Abs. 2 dieses Gesetzes nur degressive Abschreibungen zulässig. Ausnahmen sind zulässig für:</p> <p>a. Gemeindewerke, welche nicht der Allgemeinheit dienen (z.B. Wärmeversorgungen);</p>	<p>² Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer abgeschrieben; es sind lineare oder degressive Abschreibungen zulässig. Andere Abschreibungsmethoden sind zudem für Spezialfinanzierungen möglich. Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen. Die einmal gewählte Abschreibungsmethode ist beizubehalten. Bei den Gemeinden sind mit Ausnahme beim Bilanzfehlbetrag nach Art. 33 Abs. 2 dieses Gesetzes nur degressive Abschreibungen zulässig. Ausnahmen sind zulässig für:</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 19. August 2014	Notizen
<p>⁵ Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig, soweit es die Finanz- und Konjunkturlage erlauben und kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist. Sie müssen als ausserordentlicher Aufwand verbucht werden. Voneinander abweichende finanzbuchhalterische und betriebswirtschaftliche Werte des Verwaltungsvermögens sind auszuweisen. Die zusätzlichen Abschreibungen werden in der Anlagebuchhaltung einzelnen Anlagen zugeordnet.</p> <p>⁶ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, so wird deren bilanzierter Wert abgeschrieben.</p>	<p>d. Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge zwischen 10,0 bis 25,0 %</p> <p>e. Investitionsbeiträge an Dritte mind. 6,5 %</p> <p>f. Investitionsbeiträge an grössere Hoch- und Tiefbauten (Alters- und Pflegeheime, Wärmeverbund usw., in der Regel ab einer Million Franken) 2,5 %</p> <p>g. Informatik 33,3 %</p> <p>h. Abwasseranlagen 4,0 %</p> <p>i. Abfallanlagen 2,5 %</p> <p>j. Immaterielle Anlagen (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte, Goodwill) 20,0 %</p> <p>⁵ Restbeträge bis zu Fr. 25 000.– werden abgeschrieben.</p> <p>⁶ Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig, soweit es die Finanz- und Konjunkturlage erlauben und kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist. Sie müssen als ausserordentlicher Aufwand verbucht werden. Voneinander abweichende finanzbuchhalterische und betriebswirtschaftliche Werte des Verwaltungsvermögens sind auszuweisen. Die zusätzlichen Abschreibungen werden in der Anlagebuchhaltung einzelnen Anlagen zugeordnet.</p> <p>⁷ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, so wird deren bilanzierter Wert abgeschrieben.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 19. August 2014	Notizen
<p>Art. 57 Konsolidierungsmethode</p> <p>¹ Die in Art. 56 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Institutionen werden nach der Methode der Vollkonsolidierung in die Jahresrechnung integriert.</p> <p>² Die in Art. 56 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Institutionen werden entweder nach der Methode der Vollkonsolidierung oder nach dem anteiligen Eigenkapitalwert bzw. mit dem anteiligen Periodenerfolg (Equity-Methode) in die Jahresrechnung integriert, falls eine Konsolidierung vorgenommen wird.</p>	<p>¹ Die in Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis c dieses Gesetzes genannten Institutionen werden nach der Methode der Vollkonsolidierung in die Jahresrechnung integriert.</p> <p>² Die unter Art. 56 Abs. 2 dieses Gesetzes fallenden Institutionen werden entweder nach der Methode der Vollkonsolidierung oder nach dem anteiligen Eigenkapitalwert bzw. mit dem anteiligen Periodenerfolg (Equity-Methode) in die Jahresrechnung integriert, falls eine Konsolidierung vorgenommen wird.</p>	
<p>Art. 71 Regierungsrat bzw. Gemeinderat</p> <p>¹ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die grundsätzlichen Vorgaben über die Anlage des Finanzvermögens; vorbehalten bleiben abweichende verfassungsmässige oder gesetzliche Bestimmungen;</p> <p>b. die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern diese keine Ausgabe zur Folge hat;</p> <p>c. die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen; vorbehalten bleibt die Entwidmung durch Aufhebung eines Erlasses im Kompetenzbereich des Kantonsrats bzw. der Gemeindeversammlung;</p> <p>d. den Entwurf des Budgets, der Verpflichtungskredite, der Nachtrags- und Zusatzkredite sowie der Jahresrechnung zuhanden des Kantonsrats bzw. der Gemeindeversammlung;</p> <p>e. den Entwurf der rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung;</p>	<p>c. die Umwandlung von Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen; vorbehalten bleibt die Entwidmung durch Aufhebung eines Erlasses im Kompetenzbereich des Kantonsrats bzw. der Gemeindeversammlung;</p> <p>e. den Entwurf der rollenden Aufgaben- und Finanzplanung;</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 19. August 2014	Notizen
<p>f. die Bewilligung von Kreditüberschreitungen;</p> <p>g. die Auflösung bzw. Zusammensetzung von Spezialfinanzierungen und Fonds;</p> <p>h. die Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens;</p> <p>i. die Umwandlung von Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen;</p> <p>j. die Aufhebung nicht beanspruchter Verpflichtungskredite;</p> <p>k. die Regelung der Anweisungsberechtigung im Einzelnen;</p> <p>l. die Übertragung nicht beanspruchter Globalkredite sowie den Vortrag von Gewinnen und Verlusten;</p> <p>m. die Bildung bzw. Auflösung von Vorfinanzierungen.</p> <p>² Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zur Haushaltsführung in Ausführungsbestimmungen oder in einem Reglement.</p>	<p>g. die Auflösung bzw. Zusammensetzung von Spezialfinanzierungen;</p> <p>i. <i>Aufgehoben</i></p> <p>² Der Regierungsrat kann die ihm durch Verfassung oder Gesetz übertragenen Ausgabenbefugnisse (teilweise) an die Departemente und die Staatskanzlei sowie andere Amtsstellen delegieren (und sie im übertragenen Bereich für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlich erklären).</p> <p>³ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zur Haushaltsführung in Ausführungsbestimmungen oder in einem Reglement.</p>	
<p>Art. 72 Finanzdepartement</p> <p>¹ Das Finanzdepartement ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Organisation des Rechnungswesens;</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 19. August 2014	Notizen
<p>b. den Erlass von Weisungen zum Finanzwesen, soweit dies nicht dem Regierungsrat bzw. dem Gemeinderat zusteht;</p> <p>c. die Beschaffung der Mittel;</p> <p>d. die Anlage sowie die Verwaltung des Finanzvermögens nach den grundsätzlichen Vorgaben des Regierungsrats bzw. des Gemeinderats;</p> <p>e. die Erstellung der Finanzstatistik;</p> <p>f. die Beratung der andern Departemente in Finanzfragen;</p> <p>g. die Antragstellung an den Regierungsrat bzw. an den Gemeinderat für den rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplan, das Budget, die Nachtragskredite und die Rechnung;</p> <p>h. die Stellungnahme zu den Vorlagen und Geschäften mit bedeutenden finanziellen Auswirkungen;</p> <p>i. die Führung von Prozessen über finanzielle Ansprüche, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;</p> <p>j. die Bewilligung separater Buchführungen für bedeutende Verwaltungsabteilungen;</p> <p>k. den Entscheid über Zahlungsaufschübe und Forderungserlasse soweit nicht das Obergericht zuständig ist.</p>	<p>e. <i>Aufgehoben</i></p> <p>g. die Antragstellung an den Regierungsrat bzw. an den Gemeinderat für den rollenden Aufgaben- und Finanzplan, das Budget, die Nachtragskredite und die Rechnung;</p>	
<p>Art. 73 Finanzverwaltung</p> <p>¹ Die Finanzverwaltung ist im Rahmen des Finanzhaushalts Vollzugsorgan des Finanzdepartements insbesondere für:</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 19. August 2014	Notizen
<p>a. die Vorbereitung des rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplans, des Budgets, der Nachtragskredite und der Rechnung;</p> <p>b. die Führung der Buchhaltung, der Kasse und des Zahlungsverkehrs;</p> <p>c. die kurz- und mittelfristige Mittelbeschaffung;</p> <p>d. die Verwaltung des Finanzvermögens nach den Vorgaben des Finanzdepartements, der Spezialfinanzierungen und Fonds;</p> <p>e. die Taggeld-, Spesen- und Gehaltsauszahlung;</p> <p>f. die Finanzstatistik;</p> <p>g. den Abschluss von Versicherungen, sofern durch den Regierungsrat bzw. durch den Gemeinderat kein anderes Departement damit beauftragt ist;</p> <p>h. weitere ihr vom Regierungsrat bzw. vom Gemeinderat oder vom Finanzdepartement übertragene Aufgaben.</p> <p>² Alle Erlasse und Verfügungen mit finanziellen Auswirkungen sind der Finanzverwaltung zuzustellen.</p> <p>³ Die kantonale Finanzverwaltung erbringt die in Absatz 1 genannten Leistungen auch für die Gerichtsverwaltung.</p>	<p>a. die Vorbereitung des rollenden Aufgaben- und Finanzplans, des Budgets, der Nachtragskredite und der Rechnung;</p> <p>d. die Verwaltung des Finanzvermögens nach den Vorgaben des Finanzdepartements, der Spezialfinanzierungen;</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 74 Departemente und Staatskanzlei</p> <p>¹ Die Departemente und die Staatskanzlei sind verantwortlich für:</p> <p>a. die Überwachung der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung ihrer Kredite und der ihnen anvertrauten Vermögenswerte;</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 19. August 2014	Notizen
<p>b. die Antragstellung für den rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplan, das Budget und die Rechnung;</p> <p>c. die Antragstellung für den Leistungsauftrag und den Globalkredit.</p> <p>² Im Rahmen der bewilligten Budget- und Nachtragskredite können die zuständigen Departemente und die Staatskanzlei entscheiden über:</p> <p>a. Verpflichtungen, Zusicherungen und Ausgaben, für die sie nach einer besonderen Bestimmung der Gesetzgebung, eines Kreditbeschlusses oder nach einem Delegationsbeschluss des Regierungsrats bzw. des Gemeinderats ermächtigt sind;</p> <p>b. frei bestimmbare Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 100 000.– bei Bauwerken und Fr. 50 000.– bei Lieferungen und Dienstleistungen.</p> <p>³ Vorbehalten sind abweichende Vorschriften und Bestimmungen im Rahmen der Gemeindeordnung.</p>	<p>b. die Antragstellung für den rollenden Aufgaben- und Finanzplan, das Budget und die Rechnung;</p> <p>a. Verpflichtungen, Zusicherungen und frei bestimmbare und gebundene Ausgaben, für die sie nach einer besonderen Bestimmung der Gesetzgebung, eines Kreditbeschlusses oder nach einem Delegationsbeschluss des Regierungsrats bzw. des Gemeinderats ermächtigt sind;</p> <p>b. sowie in allen übrigen Fällen über frei bestimmbare Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 100 000.– bei Bauwerken und Fr. 50 000.– bei Lieferungen und Dienstleistungen.</p> <p>⁴ Alle Erlasse und Verfügungen mit finanziellen Auswirkungen sind der Finanzverwaltung zuzustellen.</p>	
<p>Art. 94 Inhalt der Finanzhaushaltsprüfung</p> <p>¹ Die RPK bzw. die GRPK prüft das Budget, den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan, die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bilanz) sowie die Rechnung der Gemeindebetriebe und allfällige Sonderrechnungen.</p>	<p>¹ Die RPK bzw. die GRPK prüft das Budget, den Aufgaben- und Finanzplan, die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bilanz) sowie die Rechnung der Gemeindebetriebe und allfällige Sonderrechnungen.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 19. August 2014	Notizen
<p>² Sie kann zum Budget, zur Festlegung des Steuerfusses, zur Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung, zur Jahresrechnung sowie zur Rechnung der Gemeindebetriebe und allfälliger Sonderrechnungen Stellung nehmen.</p>	<p>² Sie kann zum Budget, zur Festlegung des Steuerfusses, zur Aufgaben- und Finanzplanung, zur Jahresrechnung sowie zur Rechnung der Gemeindebetriebe und allfälliger Sonderrechnungen Stellung nehmen.</p>	
<p>Art. 99 Termine</p> <p>¹ Das Budget, der Antrag für die Festsetzung des Steuerfusses, die Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung sowie die Rechnungen sind der RPK bzw. der GRPK frühzeitig vor der betreffenden Gemeindeversammlung zu übergeben.</p> <p>² Sie lässt ihren Bericht und Antrag in der Regel rechtzeitig vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat zugehen.</p>	<p>¹ Das Budget, der Antrag für die Festsetzung des Steuerfusses, die Aufgaben- und Finanzplanung sowie die Rechnungen sind der RPK bzw. der GRPK frühzeitig vor der betreffenden Gemeindeversammlung zu übergeben.</p>	
<p>Art. 101 Gemeindefinanzaufsicht</p> <p>¹ Die kantonale Finanzkontrolle überwacht im Auftrag des Regierungsrats die einheitliche Rechnungsführung der Einwohner- und Kirchgemeinden nach den Vorschriften von Art. 21 bis 35 dieses Gesetzes anhand des Budgets, der Jahresrechnung sowie der Berichte der RPK bzw. der GRPK und der externen Revisionsstellen über die Kontrolle der Rechnungsführung.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden haben der kantonalen Finanzkontrolle unaufgefordert und unmittelbar nach der Verabschiedung zuzustellen:</p> <p>a. die Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung sowie den Finanzplan;</p> <p>b. das Budget;</p> <p>c. die Jahresrechnung samt Finanzkennzahlen;</p>	<p>² Die Einwohner- und Kirchgemeinden haben der kantonalen Finanzkontrolle unaufgefordert und unmittelbar nach der Verabschiedung zuzustellen:</p> <p>a. die Aufgaben- und Finanzplanung sowie den Finanzplan;</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 19. August 2014	Notizen
<p>d. die ausführlichen Berichte der RPK bzw. der GRPK und der externen Revisionsstellen über die Kontrolle der Rechnungsführung.</p> <p>³ Die Finanzkontrolle erstellt eine vergleichende Statistik über die Finanzkennzahlen der Gemeinden nach Art. 35 dieses Gesetzes.</p>		
<p>8.4. Haushaltsprüfung bei Korporationen, bei Privaten, die Staatsaufgaben erfüllen, sowie Gesellschaften</p>	<p>8.4. Haushaltsprüfung bei Korporationen, Gemeinde- oder Zweckverbänden, bei Dritten, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sowie Gesellschaften</p>	
<p>Art. 102 Anforderungen</p> <p>¹ Die Haushaltsprüfung bei Korporationen oder Teilsamen und Alpgenossenschaften, bei Privaten, die Staatsaufgaben erfüllen, sowie bei Gesellschaften, die vom Kanton oder von Gemeinden beherrscht werden, beschränken sich auf die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revision bei Aktiengesellschaften.</p> <p>² Bei Korporationen, Teilsamen oder Alpgenossenschaften kann die Korporations-, Teilsamen- oder Genossenschaftsversammlung beschliessen, dass auf die eingeschränkte Revision verzichtet wird, wenn diese nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben.</p>	<p>¹ Die Haushaltsprüfung bei Korporationen oder Teilsamen und Alpgenossenschaften, Gemeinde- oder Zweckverbänden, bei Dritten, die öffentliche Aufgaben erfüllen (einschliesslich Wuhr- und Bodenverbesserungsgenossenschaften und dergleichen), sowie bei Gesellschaften, die vom Kanton oder von Gemeinden beherrscht werden, beschränken sich auf die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revision bei Aktiengesellschaften.</p>	
<p>Art. 104 Anwendung neuer Rechnungslegungsstandard</p> <p>¹ Das Budget sowie die Jahresrechnung 2012 sind nach dem neuen Rechnungslegungsstandard des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 zu erstellen. Ausnahmen sind durch den Regierungsrat zu bewilligen.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 19. August 2014	Notizen
	<p>² In begründeten Fällen kann der Regierungsrat auch weitere Übergangsregelungen beschliessen.</p> <p>³ Auslegungen des Schweizerischen Rechnungswegungsgremiums für den öffentlichen Sektor SRS-CSP-CP können durch den Regierungsrat für Kanton und Gemeinden als verbindlich erklärt werden, sofern sie diesem Gesetz nicht widersprechen.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Dieser Nachtrag tritt am 1. Mai 2015 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum	
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin	